



Num. CCCVII.

Verordnung wegen Beförderung des Kleebaues auf dem Lande,
von 1780.

Der Kleebau ist, ungeachtet er, zum Landesherrlichen Wohlgefallen, von verschiedenen Beamten denen Untertanen auf dem Lande aufs beste schon empfohlen worden, dennoch so weit noch nicht gekommen, wie es, seines vielfachen Nutzens halber, für hiesiges Landgut wäre.

Er wäre es am vorzüglichsten in denen Gegenden, wo die Hude schlecht und unzureichend, und der Untertahn deswegen genötiget ist, sein Brachfeld bis in den Nachsommer dreisch zu lassen und auch zur Hude zu nutzen. Denn geschiehet dies, so kan das Brachfeld also nicht, wie es solte, im Herbst oder doch in der ersten Frühjahrszeit umgebrochen, nicht zeitig genug gedünget, auch nicht zureichend genug umgepflüget und damit vom Unkraut genug gereiniget, zur Empfänglichkeit der befruchtenden Lufttheile, folglich zur Fruchtbarkeit selbst nicht hinlänglich fähig gemacht werden, welches denn nicht nur auf die erste, sondern auf alle folgende Saaten den schädlichsten Einfluß hat und deren mögliche Ergiebigkeit hindert. Dieser große Schade würde aber hier abgewendet, bessere Erndten würden befördert werden, wenn Klee gebauet, damit der Mangel der Hude ersetzt, dagegen das Liegenlassen der Brachfelder zum Dreischhüten abgeschaffet, und diese dann gehörig bearbeitet würden.

Ueberdem aber auch hat der Kleebau allgemein den großen Nutzen, daß damit die Viehzucht selbst verbessert, ihre Vorteile vergrößert, durch alsdann längere Stalfütterung mehr Dünger für den Ackerbau gewonnen und selbst der Abgang des Heues damit ersetzt werden kan.

Bei

Bei so sehr ausgebreitetem Nutzen des Kleebaues würde es also gewis den Wohlstand des Landmans befördern und vergrößern, wann derselbe nicht nur in denen zuerst erwehnten Gegenden, sondern auch überall im Lande mehr eingefüret würde.

Das beste Mittel hierzu ist, wann in jeder Bauerschaft die besten und vernünftigsten Haushälter von dem Nutzen des Kleebaues deutlich unterrichtet, und dadurch, wann auch nur erst zum Versuch und dann durch erfahrenen Nutzen zum größeren Fortgang darin bewogen werden; worauf denn die übrigen durch solches Beispiel und fernere Aufmunterung gewis auch dazu werden bestimmt werden.

Drosten und Beamten wird also solche Beförderung des Kleebaues aufs angelegentlichste empfohlen, und der gute Erfolg Celssimo Regenti Hochgräf. Gnaden zum gnädigen Wohlgefallen gereichen, welches sie denenjenigen, die sich in dessen Beförderung vorzüglich auszeichnen, auf eine thätliche Art zu beweisen, gnädigst geneigt sein werden. Und da auch zu solcher Beförderung mit notwendig, und deswegen es so auf letztem Landtage beschloffen ist, daß auch zehnbare Felder mit Klee besaamet, und so lange, wie sie es sind, für den Zehnten 9 mgr. Scheffelsaatsweise bezahlet werden können; so haben dies Drost und Beamten denen Zehnherrn und Untertanen zur Nachricht von den Canzeln bekant machen zu lassen; so wie auch dies, daß die zur Hude auf den Kleeefeldern sonst berechnigte ihr Vieh davon abhalten, widrigenfalls den zugefügten Schaden ersetzen und noch dazu bestrafet werden sollen. Detmold den 17 Oct. 1780.

Gräf. Lippische Regierung daselbst.